

Frauenfeld, 20.06.2023

Entscheid Nr. 33

BOA/PG Nr. 2023.02-007

Politische Gemeinde Raperswil

Genehmigung Gewässerraumlinienplan Dorfbach (Grundeigentümergebundener Gewässerraum)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Raperswil am 25. Oktober 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan Dorfbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Raperswil, Ifangstrasse 12, 8558 Raperswil, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan, mit dem notwendigen Genehmigungsvermerk (chargé)
 - i+geo AG, Stockenstrasse 7, 8575 Bürglen
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers des Gewässerraumlinienplans, mit Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 15. Februar 2023 ersucht die Gemeinde Raperswil um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Dorfbach. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Vorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 28. Oktober 2021 vorgeprüft.

Die Gemeinde Raperswil beabsichtigt, mit einem Revitalisierungsprojekt die bestehenden ökologischen Defizite des Dorfbaches (Gewässer Nr. 07.15.06.12) zu beheben. In diesem Zusammenhang soll im Projektabschnitt auch der Gewässerraum für den Dorfbach nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümergebunden festgelegt werden. Die festgelegte Gewässerraumbreite von mindestens 11 m am Dorfbach erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV. Somit ist der Gewässerraumlinienplan mit den Vorgaben der GSchV vereinbar.



2/2

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Darstellung und die Erfassung der Gewässerraumlinien nach dem kantonalen Geodatenmodell vom GIS Verbund Thurgau richtet. Der Gewässerraumlinienplan Dorfbach (Darstellung der Gewässerraumlinien) muss auf das kantonale Geodatenmodell abgestimmt werden. Nach Inkraftsetzung des Gewässerraumlinienplans durch die Gemeinde Raperswilen müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen zum Gewässerraumlinienplan Dorfbach keine Vorbehalte geäußert. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

20. JUNI 2023